

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Angelika Jahns, Gabriele Jakob, Gabriela Kohlenberg, Heidemarie Mundlos, Britta Siebert, Norbert Böhlke, Dr. Max Matthiesen, Thorsten Thümler, Dr. Kuno Winn (CDU), Gesine Meißner (FDP), eingegangen am 21.04.2004

Schwangerschaftsabbrüche in Niedersachsen

Nach Presseinformationen wurden in Niedersachsen im Zeitraum vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2002 vom Bundesfamilienministerium rund 250 Mio. Euro für 810 947 Schwangerschaftsabbrüche erstattet. Niedersachsen habe in diesem Zeitraum 62 285 staatlich finanzierte Abtreibungen in Höhe von 19 Mio. Euro gemeldet.

Im Landeshaushalt 2004 sind hierfür weitere 3,1 Mio. Euro vorgesehen. Mit 62 % stehe Niedersachsen bundesweit an erster Stelle der staatlich finanzierten Schwangerschaftsabbrüche.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Entsprechen diese Zahlen den tatsächlichen Gegebenheiten in Niedersachsen?
2. Wodurch ergibt sich der extrem hohe Finanzierungsanteil des Landes Niedersachsen im Vergleich zu den Anteilen der übrigen Bundesländer?
3. Wie plant die Landesregierung, künftig die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Niedersachsen abzusenken?
4. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Finanzierungsquote des Landes zu reduzieren, indem Schwangere selbst oder ihr Partner bzw. der Kindsvater zu den Kosten herangezogen werden?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die hohe Zahl abgebrochener Schwangerschaften angesichts einer sinkenden Geburtenrate in der Bundesrepublik?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2004 - II/72 - 161)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Z/6 - 01 425/01 (161) -

Hannover, den 28.05.2004

Mit Urteil vom 28.05.1993 (BVerfGE 88, 203) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) u. a. Teile des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27.07.1992 (BGBl. I S. 1398) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. In der Urteilsbegründung führte das BVerfG aus, dass das Beratungskonzept einschließt, dass ein Abbruch der Schwangerschaft unter medizinisch unbedenklichen Bedingungen und unter Umständen erfolgen kann, die das Persönlichkeitsrecht der Frau wahren. Diesen Anforderungen ist nur genügt, wenn keine Frau aus finanziellen Gründen an der Inanspruchnahme eines Arztes gehindert ist. Bei Frauen, die nicht über hinreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, kann der Staat diesen Bedarf nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts decken. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit darf die Frau dabei weder auf etwaige Unterhaltsansprüche gegen die Eltern oder den Ehemann verwiesen werden noch darf bei diesen Rückgriff genommen werden, sofern die Frau damit nicht einverstanden ist.

In einem parteiübergreifenden Kompromiss zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG wurde nach langwierigen und schwierigen politischen Verhandlungen das Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.08.1995 (BGBl. I S. 1050) als Artikelgesetz beschlossen. Nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ (Artikel 5 Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz) hat eine Frau auf Antrag einen Anspruch auf Kostenübernahme für einen nicht indizierten, straffreien Schwangerschaftsabbruch, sofern sie glaubhaft macht, dass ihr Einkommen die gesetzlich festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreitet und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Das Antragsverfahren führen die gesetzlichen Krankenkassen durch, die bei Vorliegen der Bedürftigkeit der Frau eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ausstellen. Die Kosten für den Abbruch werden dabei von dem Land getragen, in dem die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat. Insofern muss jedes Bundesland - so auch das Land Niedersachsen - die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Haushaltsmittel bereitstellen. Für Aufwendungen nach dem o. a. Gesetz wurde im Landeshaushalt 2004 ein Gesamtbetrag in Höhe von 3 352 000 Euro veranschlagt, darunter 165 000 Euro für die Erstattung von Verwaltungskosten an die gesetzlichen Krankenkassen.

Im Zeitraum von 1996 bis 2002 wurden vom Land Niedersachsen rd. 19 Mio. Euro für Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen verausgabt, darunter rd. 1,38 Mio. Euro für Verwaltungskosten.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des „Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ (Artikel 1 Schwangersen- und Familienhilfeänderungsgesetz) wird über die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche vom Statistischen Bundesamt eine Statistik geführt. Dabei besteht für Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen und Leiterinnen und Leitern von Krankenhäusern, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, eine gesetzliche Auskunftspflicht. Für die Bundesstatistik ist der Tag des Schwangerschaftsabbruchs maßgeblich.

Eine amtliche Statistik über die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche, bei denen das Land Niedersachsen die Kosten übernimmt, gibt es nicht. Die niedersächsische Abrechnungsbehörde führt lediglich eine interne Statistik, bei der die Abrechnungsfälle nach dem Datum der Abrechnung erfasst werden. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es aufgrund separat eingereichter Rechnungen seitens der abrechnenden Ärztin/dem abrechnenden Arzt sowie der Anästhesistin/dem Anästhesisten bei der Abrechnungsbehörde zu Mehrfachzählungen gekommen ist.

In welcher Form die anderen Bundesländer die dortigen Abrechnungsfälle erfassen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, s. Vorbemerkung.

Zu 2:

S. Vorbemerkung.

Zu 3:

Nach Auffassung der Landesregierung sind Beratung und Prävention die besten Instrumente, um ungewollte Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. Den maßgeblichen Beitrag hierzu leisten die in Niedersachsen anerkannten Schwangersen- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Für die qualifizierte Beratung von schwangeren Frauen in einer Not- und Konfliktsituation sowie für Prävention stehen unter anderem mehr als 250 staatlich anerkannte Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zur Verfügung. Die Landesregierung hat die Förderung dieser anerkannten Beratungsstellen im Jahr 2004 um rd. 1,8 Mio. Euro auf nunmehr 4,2 Mio. Euro erhöht und schafft damit Finanzierungssicherheit für das landesweite Beratungsnetz.

Zu 4:

Die Kosten für die Vornahme eines nicht indizierten, straffreien Schwangerschaftsabbruchs sind nach § 24 b Abs. 3 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausgenommen, so dass grundsätzlich die Frau selbst für diese Kosten aufkommen muss. Nur bei finanzieller Bedürftigkeit der Frau besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten des Abbruchs nach den Vorschriften des „Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“. Die Möglichkeit einer Änderung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Berücksichtigung des Partnereinkommens, wird derzeit von den Bundesländern geprüft.

Zu 5:

Ziel der Landesregierung ist der Schutz des ungeborenen Lebens. Dieses Ziel verfolgt die Landesregierung unabhängig von einer sinkenden Geburtenrate.

Dr. Ursula von der Leyen